

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Bauanträge und -anfragen Bauantrag Rommelsbach Bauantrag für die Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel in Wittlich, Gemarkung Wittlich, Flur 21, Flurstücke 61/109, 61/110	Fachbereich: Fachbereich II Sachbearbeitung: Orth, Maureen Aktenzeichen: II.5211.A0030/2022.or Vorlagennummer: 2022/087 Datum: 18.03.2022 Berichterstattung:
---	---

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
5.c	Bau- und Verkehrsausschuss	06.04.2022	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB zur Errichtung einer beleuchteten, freistehenden Plakatanschlagtafel wird erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung einer beleuchteten, freistehenden Plakatanschlagtafel.

Das Vorhaben/Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Stadt Wittlich. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht. Somit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB.

Gem. § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Satzung über die Zulässigkeit, die Anordnung und die Gestaltung von Außenwerbung sowie Automaten im Innenstadtbereich der Stadt Wittlich (Werbesatzung).

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung einer beleuchteten, freistehenden Plakatanschlagtafel (3,80 m x 2,80 m) für wechselnde Plakatwerbung.

In der näheren Umgebung befinden sich u. a. Einzelhandelsbetriebe, ein Fitnessstudio, Gewerbe/Lagerhallen und Wohnnutzung. Die beantragte Werbeanlage ist als eigenständige nichtstörende gewerbliche Nutzung anzusehen und in diesem Bereich grundsätzlich allgemein zulässig.

Das Vorhaben fügt sich gem. § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein und die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Das städtische Ordnungsamt hat gegen das beantragte Vorhaben aus verkehrsrechtlicher Sicht Bedenken geäußert. Diese bauordnungsrechtlichen Aspekte werden im weiteren Verfahren von der Kreisverwaltung geprüft, die auch den Landesbetrieb Mobilität beteiligen wird.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB zur Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten: Liegt ein Ausschlussgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Fotomontage, Darstellungen